

# Friedhofordnung der Gemeinde Filisur

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die Friedhofordnung der Gemeinde Filisur und der Fraktion Jenisberg regelt die Bestattung von Personen aus Filisur und der Fraktion Jenisberg sowie von Auswärtigen auf den Gemeindefriedhöfen in Filisur und Jenisberg.

Für Jenisberg kann teilweise eine spezielle Regelung zur Anwendung gelangen.

### Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bestattungswesen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden sowie nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen Nr. 508.100, von der Regierung in Kraft gesetzt am 1.12.1998.

### Art. 2 Aufgabenkreis

In die Kompetenz des Gemeindevorstands fallen insbesondere:

- die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen
- die Bereitstellung von Grabfeldern, Gemeinschaftsgrab und Kindergrabstätten
- der Erlass der Anordnungen für die Benützung, den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs
- die Aufsicht über die Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen
- die Ausarbeitung des Gestaltungskonzeptes für das Gemeinschaftsgrab
- die Bezeichnung des Friedhofpersonals und Bestattungsdieners
- die Festsetzung der Gebühren
- die Bewilligung für die Versetzung von Urnen
- die Bewilligung für die gestalterische Ausführung bei Familiengräbern
- die Bewilligung für die Verlängerung der Grabesruhe bei Familiengräbern
- die Bewilligung für die Versetzung von historisch und kulturell wertvollen Grabmälern an einen separaten Ort
- die Beschlussfassung über die Aufhebung von Gräbern

In die Kompetenz der Gemeindeverwaltung fallen:

- die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen
- die administrativen Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen
- die Beaufsichtigung der Bestattungen, die Führung des Friedhofregisters und des Belegungsplanes
- die Kontrolle über die Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

### Art. 3 Meldepflicht

Der Todesfall einer in der Gemeinde Filisur und der Fraktion Jenisberg wohnhaft gewesenen Person ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sämtliche Todesfälle auf Gemeindegebiet sind dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

## II. Bestattungswesen

### Art. 4 Recht zur Bestattung

Anspruch auf Bestattung haben Gemeindeglieder mit zivilrechtlichem Wohnsitz sowie auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, deren Wunsch es war, in unserer Gemeinde die letzte Ruhe zu finden.

## **Art. 5 Bestattungsformen**

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

- Sarg-Erdbestattung
- Urnen-Erdbestattung
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergrab
- Kauf eines Familiengrabes

## **Art. 6 Abdankung**

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Trauerfamilie und der Kirchgemeinden.

## **Art. 7 Beisetzung**

Nach der Abdankung erfolgt die Überführung des Leichnams bzw. der Urne zum Friedhof. In einer ersten Phase werden die Gräber mit einem Namensschild, welches die Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellt, ausgestattet.

## **Art. 8 Sarg- und Urnenmaterial**

Es werden nur Säрге und Urnen aus nicht imprägniertem Holz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien zugelassen.

## **Art. 9 Dauer der Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre, bei Kindergräbern kann sie auf 40 Jahre verlängert werden. Die Zeit der Grabesruhe wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Werden in ein bestehendes Grab später Urnen beigesetzt, verlängert sich die Grabesruhe nicht.

Für die Aufbewahrung der Urnen im Gemeinschaftsgrab besteht keine zeitliche Beschränkung.

Die Grabesruhe bei Familiengräbern beträgt 50 Jahre und kann auf Wunsch verlängert werden.

## **Art. 10 Gebühren**

Über die Bestattungskosten gibt die Gebührenordnung, vom Gemeindevorstand erlassen am 21. März 2011, Auskunft.

# **III. Friedhofordnung**

## **Art. 11 Belegung der Gräber**

**Sarg-Erdbestattung:** In einem Sarg-Erdgrab darf nicht mehr als ein Leichnam beerdigt werden. Es können zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

**Urnen-Erdbestattung:** In einem Urnengrab dürfen weitere Urnen beigesetzt werden.

**Gemeinschaftsgrab:** Das Gemeinschaftsgrab ist ein Urnengrab und wird durch die Gemeinde gestaltet und unterhalten. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Schriftstein angebracht werden. Name und Lebensdaten des Beigesetzten können auf Wunsch darauf aufgeführt werden. Eine individuelle Bepflanzung und Grabschmuck sind nicht möglich.

**Kindergrab:** Verstorbene Kinder bis zum 10. Lebensjahr haben Anrecht auf ein Kindergrab. Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Kinder auch in einem Reihengrab beigesetzt werden.

Familiengrab: In einem Familiengrab können mehrere Leichen und/oder Urnen beigesetzt werden.

#### **Art. 12 Anordnung der Gräber**

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Die Belegung der Gräber findet in fortlaufender Reihenfolge statt. Über Änderungen im Belegungsplan entscheidet der Gemeindevorstand.

#### **Art. 13 Grabeinfassung**

Jedes Grab wird nach genügender Bodensetzung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen.

Die Gestaltung der Familiengräber wird nach Situation und Absprache gehandhabt.

#### **Art. 14 Material und Masse der Grabmäler**

Grabmäler müssen allgemeinen ästhetischen Kriterien entsprechen und sich harmonisch in den Friedhof einfügen. Für die Grabmäler darf Stein, Holz, Schmiedeisen und Bronze verwendet werden. Für ein Grabmal darf nur eine Steinart verwendet werden. Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein. Kreuze aus Holz und Eisen dürfen auf einen Sockel aus Naturstein montiert werden. Das Grabmal muss innerhalb der Grabeinfassung stehen und darf folgende Masse nicht übersteigen:

Sarg-Erdbestattungen:	Ansichtsfläche 0.55 m <sup>2</sup> , Höhe 150 cm
Urnen-Erdbestattung:	Ansichtsfläche 0.50 m <sup>2</sup> , Höhe 130 cm
Kindergrab:	Ansichtsfläche 0.50 m <sup>2</sup> , Höhe 130 cm
Familiengrab:	nach Situation und Absprache

Kreuzarme dürfen das Aussenmass der Grabeinfassung aufweisen.

Für spezielle Situationen und künstlerische Werke kann der Gemeindevorstand Abweichungen bewilligen.

#### **Art. 15 Zeitpunkt der Aufstellung von Grabsteinen**

Die Grabmäler dürfen versetzt werden, sobald die definitive Einfassung gesetzt ist. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

#### **Art. 16 Grabunterhalt**

Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab in gutem Zustand zu halten. Pflanzen dürfen in Höhe und Breite den Grabstein und die Einfassung nicht überschreiten. Die Pflege vernachlässigter Gräber kann durch die Gemeinde zu Lasten der Hinterbliebenen veranlasst werden. Die Gemeinde ist für die Pflege des Friedhofs besorgt.

#### **Art. 17 Aufhebung von Gräbern**

Die Aufhebung von Gräbern, deren Grabesruhe abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert und den Angehörigen schriftlich mitgeteilt. Grabsteine werden bei der Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sollten diese nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht über den Grabstein verfügen, erfolgt die Entsorgung durch die Gemeinde.

#### **Art. 18 Erhaltung von historisch und kulturell wertvollen Grabmälern**

Historisch und kulturell wertvolle Grabmäler können nach Ablauf der Grabesruhe und bei Aufhebung des Grabfeldes im Einverständnis mit den Angehörigen an einen separaten Ort versetzt werden. Die anfallenden Kosten sind in der Regel von den Angehörigen zu tragen. Gesuche sind dem Gemeindevorstand zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.

#### **Art. 19 Exhumation**

Für Exhumierungen gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen. Ausgenommen ist die Versetzung von Urnen, für deren Bewilligung der Gemeindevorstand zuständig ist.

#### **Art. 20 Betreten des Friedhofs**

Das Betreten des Friedhofs ist jedermann gestattet. Auf anwesende Trauernde ist Rücksicht zu nehmen. Verboten ist: Die Beschädigung und Verschandelung von Grabstätten, das Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen usw., das Pflücken von Blumen, störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabsteinen durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

#### **Art. 22 Familiengrab Dr. P. Lorenz**

Von dieser Verordnung ausgenommen ist das Familiengrab der Familie Dr. P. Lorenz. Durch die Schenkung des Friedhofgeländes wurde der Familie im Gegenzug das Recht für die Erstellung eines Familiengrabes gewährt. Die Bestimmungen für dieses Familiengrab sind im Schenkungsakt und Nachtrag aufgeführt.

#### **Art. 23 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die vorliegende Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen geahndet. Grabsteine und Bepflanzungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder angepasst werden. Erfolgt dies nicht innert der gesetzten Frist, vollziehen die Gemeindeorgane die Verfügung unter Kostenfolge.

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Friedhofordnung ersetzt diejenige vom 20. Dezember 1969. Sie tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 19. Mai 2011.

Der Gemeindepräsident:



F. Schutz



Der Aktuar:



R. Cereghetti